



Informationen zur Beitragsreduzierung

Alle selbständig tätigen Mitglieder werden satzungsgemäß mit dem jeweils geltenden Regelbeitrag eingestuft.

Sofern Sie bislang mit einem niedrigeren einkommensbezogenen Betrag eingestuft waren und/ oder dies für die Zukunft wünschen, ist wie folgt vorzugehen:

1. Ein Beitragsnachlass gem. § 26 Abs. 1 Nummer 2 der Satzung kommt für 2023 in Betracht, wenn Ihr jährlicher Regelbeitrag im Kalenderjahr 2023 mehr als 19% Ihres zu berücksichtigenden Einkommens aus zahnärztlicher Tätigkeit (Gewinn vor Steuer) des Kalenderjahres 2022 ausmacht.
2. Sofern dies für Sie zutrifft, können Sie den Beitragsnachlass schriftlich beim VZB unter Beifügung des Einkommensteuerbescheides des Kalenderjahres 2022 beantragen. Die Antragstellung ist im ganzen Jahr 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 möglich. Bitte beachten Sie, dass ein Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, für den er gelten soll, nicht mehr wirksam gestellt werden kann.
3. Da der Einkommensteuerbescheid in der Regel bei Beantragung noch nicht vorliegt, kann unter Vorlage einer vom Steuerberater testierten BWA oder testierten Einkommensbescheinigung der über den voraussichtlich festzusetzenden Beitragsnachlass hinausgehende Betrag gem. § 29 Abs. 11 vorläufig gestundet werden unter Berechnung von Stundungszinsen in Höhe von 0,5% pro angefangenen Monat der Stundung. Der hier bestätigte Zeitraum muss mindestens Januar bis September 2022 umfassen. Nach Vorlage des Steuerbescheides erfolgt die Berechnung des Beitragsnachlasses, nur wenn Beiträge dann noch aus den gestundeten Beträgen zu zahlen sind, wird der Stundungszins hierauf auch fällig.
4. Darüber hinaus ist ein Beitragsnachlass gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 möglich, wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres das Einkommen des letzten Kalenderjahres um mehr als 30% unterschreitet. Da als Einkommensnachweis nach § 29 Abs. 11 eine Steuerberaterbescheinigung über mindestens 6 Monate des laufenden Kalenderjahres gefordert wird, kann ein solcher Antrag jeweils nur in der 2. Jahreshälfte gestellt werden.

Ihr
Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Berlin